



ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DER ANERKENNUNGSVERFAHREN AUSLÄNDISCHER BERUFSQUALIFIKATIONEN IN HEILBERUFEN

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 15. JULI 2025

11. AUGUST 2025

ZUR KOMMENTIERUNG

Die Regelungsinhalte werden zusammenfassend kommentiert, da die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) zwar insgesamt ein hohes Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung hat, selbst nicht durchführende Stelle ist.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

Ärztinnen und Ärzte mit ausländischen Berufsqualifikationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Patientenversorgung – auch in der vertragsärztlichen Versorgung.

Der Fachkräftebedarf wird allein mit Blick auf die demographische Entwicklung zukünftig steigen. Daher begrüßt die KBV Maßnahmen, die im Rahmen der Anerkennungsverfahren eine Beschleunigung der Verfahren bewirken, wobei Versorgungsqualität und -sicherheit gewährleistet bleiben müssen.

Die vertragsärztliche Perspektive ist dabei die Umsetzung in den Praxen.

Dies betrifft zum einen die Verfahren: Die Kassenärztlichen Vereinigungen genehmigen die Beschäftigung von Ärztinnen und Ärzten mit Berufserlaubnis nach der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (insbesondere § 32 Ärzte-ZV) i.V.m. den einschlägigen Aus- und Weiterbildungsordnungen. Zum anderen geht es um das tätig werden in den Praxen selbst. Praxisinhaber und (potenziell) Beschäftigte sollen sich schnell Klarheit über die Anforderungen verschaffen können, um geplante Tätigkeitseinstiege auch umzusetzen.

Daher sollten der Ordnungsrahmen und die Verknüpfungen zu weiteren Rechtsnormen bundesweit mindestens vergleichbare Verhältnisse ermöglichen. Sie sollten zudem klar und transparent gefasst sein, um regional entsprechend schlanke Verfahren aufsetzen und vertragsärztliche Praxen klarinformieren zu können.

In diesem Zusammenhang wird allerdings angemerkt, dass die Verfahrensdauern in den einzelnen Kammerbezirken auf die im Referentenentwurf vorgeschlagene Weise noch nicht angeglichen werden können. Aus Sicht der KBV erscheint es notwendig, hier einen Weg zu finden, der eine bundesweit verlässliche Verfahrensdauer gewährleistet. Insofern regt die KBV an, hier entsprechende Verfahrensfristen vorzugeben.

Ein ergänzender Hinweis betrifft mögliche Fachkräfte-Anwerbeverfahren im Rahmen gesteuerter Zuwanderung. Werden in diesem Zusammenhang flankierende Programme und Maßnahmen aufgesetzt, sollte der vertragsärztliche Bereich künftig stärker berücksichtigt.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 187.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.